



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der inklusiven Bildung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung der inklusiven Bildung

Artikel 1

Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz-SchulG)

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig vom Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollzeitschulpflicht ist durch die Förderung durch ein Förderzentrum zu erfüllen, wenn die oder der Schulpflichtige einer sonderpädagogischen Förderung bedarf und auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend in anderen Schularten nicht ausreichend gefördert werden kann. Über die Zuweisung an das zuständige Förderzentrum entscheiden die Eltern. Sie können dabei von der Schulaufsichtsbehörde beraten werden. § 45 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ unterrichtet werden, legt die Schulaufsichtsbehörde das zuständige Förderzentrum fest.“

4. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Förderzentren sind Kompetenzzentren für die Unterrichtung, Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie beraten Eltern und Lehrkräfte. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Abschlüsse in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung vorsehen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwick-

lung erfolgt ausschließlich integrativ und wird durch die Förderzentren mit den Schwerpunkten nach Absatz 2 Nummer 1-3 unterstützt. In diesen Förderzentren werden keine Schülerinnen und Schüler mehr unterrichtet. In Förderzentren nach Absatz 2 Nummer 4-9 können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, autistisches Verhalten sowie dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler auch nicht-integrativ unterrichtet werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

5. § 148 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 16 eingefügt:

„(16) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 21 Abs. 2, 24 Abs. 3, und 45 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht-integrativ an Förderzentren unterrichtet werden. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.“

Artikel 2

6. Inkrafttreten des Gesetzes

„(1) Dieses Gesetz tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.“

Begründung:

I. Allgemein

Dieser Gesetzentwurf wird aus gegebenem Anlass in den Landtag eingebracht. Bundestag und Bundesrat haben im November und Dezember 2008 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen ratifiziert. Die Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, für ein integratives (im englischen Original: inclusive) Schulsystem zu sorgen, das Menschen mit Behinderungen nicht ausschließt. Dazu gehört ein gemeinsamer Unterricht aller dieser Schüler an Grund- und weiterführenden Schulen (vgl. § 24 des Übereinkommens).

Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muss das schleswig-holsteinische Schulgesetz in einigen Punkten angepasst werden. Dieser Gesetzentwurf stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung zukünftig integrativ an Regelschulen unterrichtet werden müssen. Auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, autistisches Verhalten sowie dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler sollen zukünftig an Regelschulen unterrichtet werden. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht jedoch die Möglichkeit, weiterhin gesonderten Unterricht in den Förderzentren mit den entsprechenden Schwerpunkten zu erhalten. Die Entscheidung liegt bei den Eltern.

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Menschen bedeutet, bereits in der Schulzeit zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler nicht durch die Art der besuchten Schule in eine bestimmte Kategorie eingeordnet werden. Über die Notwendigkeit dieser Integration herrscht in Deutschland Einigkeit.

In allen Bundesländern ist mittlerweile das Ziel der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen in die Schulgesetze aufgenommen worden. Nur variieren die Integrationsquoten von Land zu Land sehr stark. Im Bundesschnitt liegt die Integrationsquote bei ca. 16%. Schleswig-Holstein liegt bereits in der Spitzengruppe. Nahezu 1/3 aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht hierzulande mittlerweile eine Regelschule (vgl. KMK-Statistik „Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1997-2006“). Nach neuesten Zahlen des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums

liegt die Integrationsquote im Schuljahr 2008/2009 sogar bei 45,3%. Nach den Zahlen der erstgenannten Studie, die auch im „Bildungsbericht 2008“ als Referenz herangezogen werden, haben 61,5% dieser Schülerinnen und Schüler einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen und 19,2% im Bereich geistige Entwicklung.

Diese hohe Integrationsquote liegt nicht zuletzt daran, dass die hiesigen Förderzentren eine erfolgreiche Arbeit leisten. Förderzentren sind nicht mehr klassische Sonderschulen in dem Sinne, dass Schülerinnen und Schüler ausschließlich an diesen Orten unterrichtet werden. Förderzentren betreuen auch das Drittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das schon jetzt Regelschulen besucht.

Ziel dieses Entwurfes ist es, zu erreichen, dass mittelfristig alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung Regelschulen besuchen werden. Spätestens ab dem Schuljahr 2012/2013 sollen die Förderzentren mit diesen Schwerpunkten keine Schülerinnen und Schüler mehr nicht-integrativ unterrichten. Die hierbei frei werdenden Ressourcen sollen eins zu eins auf die Regelschulen übertragen werden und somit eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Bereichen gewährleisten. Damit soll in Zukunft verhindert werden, dass diese Förderzentren zu Abschiebeplätzen für Schülerinnen und Schüler werden, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft einem höheren Risiko ausgesetzt sind, als förderbedürftig eingestuft zu werden.

Das vorliegende Konzept bezieht sich ausdrücklich auf alle Schularten, also auch auf die Gymnasien. Durch die Verlagerung der frei werdenden Ressourcen der auslaufenden Förderzentren in den genannten Bereichen auf die betreffenden Schulen werden keine negativen Auswirkungen auf Lernqualität und Lernatmosphäre erwartet. Ganz im Gegenteil zeigen zahlreiche Studien, dass integrativer Unterricht Vorteile für alle Seiten bietet.

Das setzt jedoch voraus, dass die notwendigen Voraussetzungen bei der Lehrerbildung sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen geschaffen werden. Deshalb sieht der Entwurf eine Vorlaufzeit von drei Jahren vor.

II. Einzelbegründungen

Zu 1.:

Bisher wurde das Recht auf Inklusion durch den Vorbehalt der personellen, organisatorischen und sächlichen Möglichkeiten beschränkt. Unter dem Hinweis auf diesen Vorbehalt fällt es leicht, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an den Regelschulen abzulehnen. Die entsprechende Passage wird gestrichen.

Zu 2.:

Die Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einem Förderzentrum zugewiesen wird, liegt künftig allein bei den Eltern. Die Schulaufsichtsbehörde erfüllt lediglich eine beratende Funktion.

Zu 3.:

Es obliegt der Schulaufsichtsbehörde, die Entscheidung darüber zu treffen, welches Förderzentrum zuständig ist, wenn sich die Eltern dazu entschließen, ihr Kind integrativ an einer Regelschule unterrichten zu lassen.

Zu 4 a.:

Förderzentren sind in Zukunft Kompetenzzentren für Unterricht, Erziehung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Wortlaut des Absatzes wurde dahingehend geändert, dass die Förderzentren ihren Status als Pflichtschulen verlieren. Ihre Funktion liegt hauptsächlich in der Betreuung und Förderung integrativ unterrichteter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zu 4b.:

Integrativer Unterricht an Regelschulen wird bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung verpflichtend. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädago-

gischem Förderbedarf in anderen Bereichen können auf Wunsch der Eltern auch nicht-integrativ in den Förderzentren mit den entsprechenden Schwerpunkten unterrichtet werden. Dies bedeutet eine wirkliche Wahlfreiheit für die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler.

Zu 5.:

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 01.07.2012 in nicht-integrativen Unterrichtsformen beschult werden, ändert sich nichts. Die gewohnte Unterrichtsstruktur bleibt für diese Schülerinnen und Schüler erhalten.

Zu 6.:

Da mit diesem Gesetz zweifellos einschneidende Veränderungen auf alle Beteiligten zukommen, soll dieses Gesetz erst am 01.07.2012 in Kraft treten. Schulen und Lehrkräfte benötigen ausreichend Zeit zur Vorbereitung, insbesondere was die Weiterbildung im Bereich sonderpädagogische Förderung anbelangt. Eine Zeit von über drei Jahren sollte für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ausreichend sein.

Karl-Martin Hentschel

Angelika Birk

und Fraktion